

Informationen über das Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen ab dem 18.03.2020 durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Auf der Grundlage von §§ 28 Absatz 1 Satz 2, 33 IfSG hat der Landkreis Elbe-Elster den Betrieb von Kindertageseinrichtungen mit Wirkung vom 18. März 2020 bis zum 19. April 2020 untersagt.

Die Untersagung des Betriebs gilt für alle Formen der Kindertagesbetreuung im Sinne des Brandenburgischen Kindertagesstättengesetzes (KitaG). Hierzu zählen neben der Betreuung von Kindern in Krippen (0 bis 3 Jahre), in Kindergärten (ab 3 Jahre bis zur Einschulung) und Horten (Kinder in der Primarstufe bzw. Grundschule) auch alle weiteren bedarfserfüllenden Angebote gemäß § 1 Abs. 4 KitaG wie z.B. Spielkreise und integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung. Hierunter fallen auch die im Landkreis angebotenen Eltern-Kind-Gruppen.

Der Landrat hat mit dem Amtsdirektor des Amtes Schlieben folgende Ausnahme abgestimmt, es wird eine Notfallbetreuung in kleinen Gruppen in den Kindertagesstätten des Amtes Schlieben im Rahmen der bisherigen täglichen Öffnungszeiten für Kinder, deren Eltern/Personensorgeberechtigte in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind.

Voraussetzungen für die Notfallbetreuung

Grundvoraussetzung für eine Notbetreuung ist, dass beide Erziehungsberechtigte, im Falle von Alleinerziehenden, die Alleinerziehenden in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind, und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisieren können.

Es ist unerheblich, ob die berufliche Tätigkeit in kritischen Infrastrukturen innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg ausgeübt wird.

Die Notbetreuung ist nur für Kinder von Beschäftigten aus folgenden Bereichen vorgesehen:

- im Gesundheitsbereich, in gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen, im medizinischen und im pflegerischen Bereich, der stationären und teilstationären Erziehungshilfen, in Internaten gemäß § 45 SGB VIII, der Eingliederungshilfe sowie der Versorgung psychische Erkrankter,
- Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen sowie der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,
- Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr sowie die sonstige nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr,
- Rechtspflege,
- Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche,
- Energie, Abfall, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, IT und Telekommunikation, Arbeitsverwaltung (Leistungsverwaltung),
- Landwirtschaft, Ernährungswirtschaft, Lebensmitteleinzelhandel und Versorgungswirtschaft,
- in der fortgeführten Kindertagesbetreuung.

Dies wird wie folgt konkretisiert:

Grundsätzlich sind Unternehmen der vorgenannten Bereiche aufgefordert, ihre Arbeitsabläufe so zu organisieren, dass die Aufrechterhaltung des Betriebes mit dem unbedingt notwendigen Personal gewährleistet ist.

In den Kommunalverwaltungen ist darauf zu achten, dass grundsätzlich nur Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen aus den Bereichen der Verwaltung eine Notfallbetreuung erhalten, die unmittelbar an nicht aufschiebbaren Kernaufgaben arbeiten, die auf das Gemeinwohl gerichtet sind.

Die Notfallbetreuung ab dem 18. März 2020 ist nur mit einer ausdrücklichen Erlaubnis des Amtes Schlieben möglich. Das Kita-Personal ist angewiesen, Kinder ohne Erlaubnis nicht zu betreuen bzw. in Empfang zu nehmen. Eltern/Personensorgeberechtigte, welche die Grundvoraussetzungen für die Notfallbetreuung erfüllen, werden über die ausgewiesenen Kontaktdaten gemäß Antragsformular durch das Amt Schlieben informiert.

Eine Aussage zur Erstattung von Elternbeiträgen liegt vom Landkreis Elbe-Elster bzw. dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport noch nicht vor.

Die Anträge der Personensorgeberechtigten sind ausschließlich an das Amt Schlieben zu richten:

per Post: Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Stadt Schlieben
per E-Mail: m.jahl@amt-schlieben.de oder amt-schlieben@t-online.de
per Fax: 035361 – 356 30

Schlieben, 16.03.2020

gez.
Andreas Polz
Amtdirektor